

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 - 70029 Stuttgart - E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de) - Fax: 0711/126-2255 o. 2379 (Presse)

Frau  
Gisela Urban

Datum: 09.03.2015

Name

Durchwahl

Aktenzeichen: 0711 126-34-9185.80 (Bitte bei Antwort angeben)

Primatenversuche in Tübingen

Sehr geehrte Frau Urban,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie auf die Berichterstattung zu Tierversuchen an Primaten in Tübingen eingehen. Das Staatsministerium hat das Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz gebeten, Ihnen im Auftrag von Herrn Ministerpräsident zu antworten.

Lassen Sie mich zunächst darauf hinweisen, dass es derzeit in Baden-Württemberg noch kein Landesinformationsfreiheitsgesetz gibt und folglich keine entsprechende Rechtsgrundlage für ein Auskunftsbegehren vorhanden ist. Derzeit laufen noch die Arbeiten an einem Gesetzentwurf für ein Landesinformationsfreiheitsgesetz im hierfür federführenden Innenministerium. Er wird voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2015 erwartet.

Die zuständigen Behörden haben aufgrund der Berichterstattung umgehend Ermittlungen beim Max-Planck-Institut aufgenommen. Die umfassenden Feststellungen vor Ort und auch die Rückäußerungen der Einrichtung werden derzeit gewissenhaft bewertet. Anschließend werden die notwendigen Maßnahmen in der Einrichtung umgesetzt. Soweit relevante Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften oder von der Behörde erteilte Auflagen feststellbar sind, werden diese entsprechend sanktioniert.

Die Überwachung der Primatenhaltungen wird auf Grundlage der rechtlichen Vorschriften kontinuierlich qualitativ weiterentwickelt und verstärkt. Die Genehmigungsbehörde wird auch in Zukunft sorgfältig die Unerlässlichkeit und Vertretbarkeit jedes einzelnen Versuchs prüfen.

Ein pauschales Verbot von Primatenversuchen ist jedoch nicht möglich.

Jeder Versuchs Antrag ist im Einzelfall von der Behörde auf seine Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Sind die tierschutzrechtlich festgelegten Voraussetzungen an die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit erfüllt, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Das neu gestaltete Tierschutzrecht des Bundes gibt den Rahmen für die Tätigkeit der zuständigen Behörden vor. Aufgrund der EU-Richtlinie sind zukünftig Verschärfungen des nationalen Rechts über die Regelungen der Richtlinie hinaus nicht zulässig, grundlegende Änderungen können also nur EU-weit herbeigeführt werden. Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht sieht die Landesregierung allerdings noch Gestaltungsmöglichkeiten. Wir werden den Bund erneut und nachdrücklich auffordern, die abschließenden Vorgaben der EU-Richtlinie - etwa bezüglich der Prüfkompetenz der zuständigen Behörden - baldmöglichst auch korrekt und vollständig umzusetzen. Unabhängig von der aktuellen Berichterstattung bleibt festzuhalten, dass in Baden-Württemberg in erheblichem Umfang biomedizinische Forschung stattfindet. Im Rahmen dieser Forschung können Tierversuche gegenwärtig und voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft nicht vollständig durch Alternativmethoden ersetzt werden. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung für den Tierschutz bei Versuchstieren.

Die Landesregierung setzt sich im Sinne des Koalitionsvertrags für eine Verringerung der Anzahl von Tieren ein, die in der Forschung sowie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verwendet werden. In den vergangenen Jahren wurden deshalb verschiedene Initiativen ergriffen. So wurde an der Universität Konstanz die bundesweit erste Professur zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch eingerichtet. Das Land fördert die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch mit jährlich 400.000,- € und lobt jährlich einen Forschungspreis in Höhe von 25.000,- € für herausragende Arbeiten zur Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch aus. Darüber hinaus wurde für die bei den Genehmigungsbehörden angesiedelten beratenden Ethikkommissionen über den Bundesrat die Möglichkeit einer paritätischen Besetzung mit Vertretern der Forschung und von Tierschutzverbänden geschaffen. Im Zuge der Umsetzung des neuen Tierversuchsrechts hat die Landesregierung zudem zwei neue Stellen bei den Genehmigungsbehörden geschaffen.

Die zunehmende gesellschaftliche Diskussion über Tierversuche in der Grundlagenforschung zeigt deutlich, dass es unabhängig vom limitierenden rechtlichen Rahmen einer offenen Erörterung zum Umgang mit Tierversuchen innerhalb der Forschungsgemeinschaft bedarf. Dabei sind eine ständige kritische Selbstbetrachtung, ein stetiger Wettbewerb um die beste Lösung im experimentellen Ansatz und ernsthafte Bemühungen um eine kontinuierliche Reduktion von Tierversuchen erforderlich.

Die mit dem Verfassungsgrundsatz der Forschungsfreiheit begründeten Versuche an Tieren, mithin an empfindsamen Wesen, sind ein mit erheblicher Verantwortung gegenüber diesen Mitgeschöpfen einhergehendes Vorrecht. Die Forschungsgemeinschaft ist aufgerufen, dieses Privileg stärker als bisher hinsichtlich seines Wertes im öffentlichen Diskurs gegenüber der Gesellschaft transparent darzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Maier